

### Brief aus Bayern.

Bekanntlich ist in Bayern noch keine staatlich approbierte **Ehrengerichtsordnung** eingeführt. Die von den Aerztekammern der acht bayrischen Kreise durchberatene und angenommene Ehrengerichtsordnung hatte bis jetzt noch keine ministerielle Genehmigung erhalten, weil das Bestreben der Aerzte, auch die Amts- und Militärärzte für den Bereich ihrer privatärztlichen Tätigkeit den ärztlichen Ehrengerichten zu unterstellen, mit der dienstlichen Stellung dieser Kollegen nicht verträglich erschien. Nun wurde in der letzten Versammlung des ärztlichen Bezirksvereins München-Stadt nach einem Vorschlage unseres den Aerzten stets günstig gesinnten Ministerialreferenten der Anstoß erregende § 3 in folgender, dem Ministerium annehmbar erscheinender Fassung angenommen: „Die Amtsärzte und Militärärzte unterstehen dem Schiedsgerichte des Vereins, soweit es sich um Schlichtung von Streitigkeiten im Bereiche der Privatpraxis handelt. Wenn das Verhalten eines Amtsarztes oder Militärarztes nach der Auffassung des Schiedsgerichtes oder der Vorstandschaft des Vereins zu einer ehrengerichtlichen Ahndung Anlaß gibt, sind die Verhandlungen der zuständigen Disziplinarbehörde zu unterbrechen. Der Ausschluß aus dem Verein ist nach § 12 der Allerhöchsten Verordnung zu behandeln.“ Diese ist für die staatlich organisierten ärztlichen Bezirksvereine erlassen und ermöglicht den Ausschluß aus den Vereinen nur in drei festgelegten Fällen, nämlich wenn ein Kollege im Konkurs, im Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ist, oder wenn ein weiteres gedeihliches Zusammenarbeiten mit ihm nicht mehr zu erwarten ist. Nach obiger Fassung des § 3 sind die Amts- und Militärärzte also nur einem „Schiedsgerichte“ zur Schlichtung von Streitigkeiten unterstellt, während z. B. unkollegiales Verhalten in der Privatpraxis nicht ehrengerichtlich verurteilt werden kann. Die eventuelle Verurteilung ist vielmehr wie bisher den betreffenden Disziplinargerichtshöfen oder Standesehrengerichten zu überlassen. Meiner Meinung nach gehört großer Optimismus dazu, anzunehmen, daß diese sich in allen Fällen der in den hinübergegebenen Verhandlungsberichten der Bezirksvereinschiedsgerichte ausgesprochenen Ansicht über kollegiales oder unkollegiales Verhalten ohne weiteres anschließen werden. In schweren,

<sup>1)</sup> Diese Wochenschrift 1911, Nr. 40, S. 1852.

<sup>2)</sup> ebenda 1910, Nr. 32.

<sup>3)</sup> Pester Medizinisch-Chirurgische Presse 1908, Nr. 32, 43 u. 44.

<sup>4)</sup> Herr Geheimrat Fritsch, dem wir den vorstehenden Aufsatz zur Kenntnis vorgelegt haben, verzichtet auf eine Erwiderung. D. Red.

ganz klar liegenden Fällen, ja; aber es gibt doch eine nicht kleine Anzahl Fälle, wo nur der, der im ärztlichen Leben mitten drin steht und manchen Mangel an ärztlicher Ethik am eigenen Leibe erfährt, das richtige feine Grenzempfinden für das, was man fair und unfair nennt, haben wird. Aber nun, man wird einstweilen nicht mehr erreichen können, und im allgemeinen werden wenigstens in den großen Vereinen derartige Fälle sehr selten vorkommen. Dankenswerterweise wurde bei dieser Gelegenheit eine Frage berührt und in einen Antrag gefaßt, die schon zu Mißstimmungen Anlaß gegeben hatte. Der Kollege beantragte, die K. Staatsregierung zu ersuchen, daß bei Hinüberleitung eines Antrages auf ehrengerichtliches Verfahren gegen einen Amts- oder Militärarzt an die zuständige Disziplinarbehörde Urteil und Begründung dem beteiligten Bezirksverein mitgeteilt wird. Anlaß zu diesem Antrag war die Erfahrung, daß die staatlichen Stellen wohl von den Bezirksvereinen Uebersendung der ehrengerichtlichen Verhandlungen und Verurteilungen in einschlägigen Fällen verlangen, im reziproken Fall sich aber gegen ein solches Ersuchen kühl ablehnend verhalten. Es ist uns nicht bekannt, ob gesetzliche Gründe dies hindern, oder ob sie es nur „im Staatsinteresse“ nicht tun. Auf jeden Fall kann man gespannt sein, ob und wie sich die angegangenen Staatsstellen (die drei Ministerien des Innern, der Justiz und des Krieges) dazu äußern werden. Es wird wohl heißen: „Es erscheint nicht tunlich etc.“ Aber es ist doch schon etwas, wenn man an diesen hohen Stellen davon Kenntnis bekommt, daß die Aerzte das bisherige Verhalten der staatlichen Parteien für unbillig empfinden.

In verschiedenen bayerischen Bezirksvereinen war wiederholt dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, es möchten **die in staatlichen bakteriologischen Instituten vorgenommenen bakteriologischen Untersuchungen unentgeltlich** geschehen; es würden diese Untersuchungen von den Aerzten viel öfter veranlaßt werden, wenn nicht die Gemeinden oder Private, sondern die Staatskasse oder die Regierungskreise die Kosten zu tragen hätten. In der letzten Versammlung des Bezirksvereins München-Stadt wurde nun eine ministerielle Zuschrift bekannt gegeben, laut welcher diese Untersuchungen künftig von den Kassen der Regierungskreise zu tragen sind. Diese werden nun in ihre Budgets die nötigen Summen einzusetzen haben. In den Parlamenten dieser Kreise, die bei uns „Landrat“ heißen, sitzen fast überall mehrere Kollegen, die die Sache vertreten werden, sodaß diese Angelegenheit zur Zufriedenheit der Kollegen geregelt sein dürfte.

Eine andere Frage von allgemeinem Interesse für die bayerischen Kollegen wurde in der oberbayerischen Aerztekammer auf meine Anregung besprochen. In der oberbayerischen Handelskammer war eine **Aenderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige** (herausgegeben am 30. Juni 1878) beantragt worden. Die oberbayerische Aerztekammer schloß sich diesem Antrage, soweit Aerzte in Betracht kommen, an. Bis jetzt bekommt der Arzt wie jeder Zeuge pro Stunde 2 M., als Sachverständiger 3 M für die erste und zweite Stunde, für jede weitere 2 M. Eine fürstliche Bezahlung, wenn man bedenkt, was einem in einer so verbrachten Zeit alles durch die Lappen gehen kann. Denn bei uns Aerzten handelt es sich doch nicht um den gerade zu der gegebenen Zeit versäumten einmaligen Besuch oder um einige wegen Sprechstundenversäumnis entgangene Konsultationen, sondern darum, daß eben ein Patient, dem wir zu der gerade gewünschten Zeit nicht zur Verfügung stehen, zu einem anderen Kollegen geht und da bleibt. Besonders in den größeren Plätzen, wo der Patient die Wahl hat, ist dieses Argument sehr berechtigt. Man wird sich auch hier den Wünschen der Aerzte nach zeitgemäßer Aenderung nicht verschließen können.

Von einem **Vermächtnis eines Arztes** möchte ich zum Schlusse noch kurz berichten. Hofrat Dr. Rigauer in München hat dem Pensionsverein für Witwen und Waisen bayerischer Aerzte eine Summe hinterlassen, die sich nach Abzug von Legaten und Erbschaftssteuer auf 267 000 M beläuft. Und dem Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Aerzte in Bayern 50 000 M. Und das soll dieser hervorragende Kollege alles in einer langen Praxis selbst verdient haben. Das muß doch eine gute, alte Zeit gewesen sein!

Hoeflmayr.